



Rücklieferprodukt «R» für Stromproduzenten

energieUri Stromproduzenten (ersetzt die bisherigen Produkte R.30, R.60, R.Spot)

Gültigkeit

Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien erhalten für die in das Stromnetz von energieUri eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung.

Rechtsgrundlagen bilden das revidierte Energiegesetz (EnG) Art. 15, die Energieverordnung (EnV) Art. 12 und die Energieförderungsverordnung (EnfV) Art. 15.

Das Schweizer Stimmvolk hat an der Urne den Mantelerlass zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit angenommen. Dieser bringt verschiedene neue Regelungen. energieUri passt im Rahmen der gültigen Gesetze die Rückliefervergütung aufgrund dieser Neuerungen mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 an.

Preise

Die Vergütung erfolgt quartalsweise nach dem vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Referenz-Marktpreis der entsprechenden Technologie unter Berücksichtigung der festgelegten Minimalvergütungen.

Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 EnfV

Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie (vgl. Art. 15 Abs. 1 EnfV).

Für Anlagen, deren Produktion monatlich gemeldet wird, gilt der monatliche Durchschnitt (vgl. Art. 15 Abs. 2 EnfV).

Für Anlagen, deren Produktion vierteljährlich gemeldet wird, gilt der vierteljährliche Durchschnitt (vgl. Art. 15 Abs. 3 EnfV).

Das BFE berechnet und veröffentlicht den Referenz-Marktpreis vierteljährlich (vgl. Art. 15 Abs. 4 EnfV).

Zusatzinformationen

Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von energieUri für die Lieferung von elektrischer Energie «AGB Stromlieferung», für die Nutzung des Verteilnetzes «AGB Netznutzung» sowie «Richtlinien Stromproduzenten».

Produkt	Technologie	Vergütung	Minimalvergütung*
R.30 PV	PV < 30 kW (Photovoltaik)	Referenz-Marktpreis BFE	4.60 Rp./kWh
R.150 PV mEV	PV ≥ 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch	Referenz-Marktpreis BFE	0.00 Rp./kWh
R.150 PV oEV	PV ≥ 30 kW bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	Referenz-Marktpreis BFE	6.70 Rp./kWh
R.150+ PV	PV > 150 kW bis 3 MW	Referenz-Marktpreis BFE	keine
R.150 WA	Wasserkraft ≤ 150 kW	Referenz-Marktpreis BFE	12.00 Rp./kWh
R.150+ WA	Wasserkraft > 150 kW bis 3 MW	Referenz-Marktpreis BFE	keine
R.individuell	übrige Technologien (Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen)	Referenz-Marktpreis BFE	keine

Die Preise verstehen sich exkl. MWST

Link Referenz-Marktpreis BFE: www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html

* energieUri führt per 1. Oktober 2024 eine Mindestvergütung für Rücklieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ein, falls der BFE-Referenzmarktpreis darunter liegt. Bei der Höhe der Mindestvergütung orientiert sich energieUri am aktuellen Verordnungsentwurf des Bundesrates (vgl. Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV).